

Übersicht Genehmigungsvoraussetzungen nicht-ärztliche Praxisassistenz

Beantragte Leistungen	GOP 03060 - 03065	GOP 38200 - 38207
Rechtsgrundlage	Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) Kapitel 3.2.1.2 EBM	Delegationsvereinbarung (Annlga 8 BMV-Ä) Kapitel 38.3 EBM
Antragsberechtigte Ärzte	Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen	Definierte Facharztgruppen gemäß Nr. 2 der Präambel des Abschnitts 38.1 EBM Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (ausschließlich GOP 38200 und 38205)
Strukturelle Voraussetzungen		
Fallzahlen	In der Praxis mit voller Zulassung werden in einem Zeitraum von 4 Quartalen durchschnittlich mind. 700 Behandlungsfälle pro Quartal erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle) <u>oder</u> durchschnittl. mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, erbracht (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle).	Nachweis nicht erforderlich
Personelle Voraussetzungen		
1. Anstellung	Die nicht-ärztliche Praxisassistenz ist mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden in der Arztpraxis angestellt (jährliche Erklärung der Praxis).	
2. Fachliche Qualifikationen		
2.1 Berufsabschluss	Qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinisch Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder dem Kranken-pflegegesetz (zulässig: MFA, Arzthelfer(in), Gesundheits-/Krankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger, Pflegefachfrau/Pflegefachmann)	
2.2 Berufserfahrung	nach dem qualifizierenden Berufsabschluss mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis	nach dem qualifizierenden Berufsabschluss mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einer vertragsärztlichen Praxis
2.3 Zusatzqualifikation	Zusatzqualifikation gemäß § 7 Delegations-Vereinbarung (Fortbildung „nicht-ärztlichen Praxisassistenz“)	
2.4 Kurs Notfallmanagement	Der Nachweis über einem 20-stündigen, von der Ärztekammer anerkannten Kurs, im Notfallmanagement.	
2.5 Hausbesuche	Nachweis nicht erforderlich	Nachweis, dass die nicht-ärztliche Praxisassistenz mindestens 20 Hausbesuche, jeweils in Alten-oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen begleitet hat.
2.6 Laufende Qualitätssicherung	Alle drei Jahre muss die nicht-ärztliche Praxisassistenz eine Fortbildung entsprechend § 7 Abs. 6 der Anlage 8 BMV-Ä absolvieren. Die Fortbildung umfasst mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin.	